

Gemeinde Theilheim

Landkreis Würzburg



Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Theilheim

Die Gemeinde Theilheim erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 22 des Kostengesetzes folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) weitere Gebühren
 - d) sonstige Gebühren
- (2) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) für die Grabgebühren (§ 4) mit der Einräumung des Benutzungsrechts von einer Grabstätte als Gesamtbetrag für die Dauer der Ruhefrist. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
 - b) für die Bestattungsgebühren (§ 5) mit der Durchführung der Bestattung
 - c) für die weiteren Gebühren (§ 6) und sonstigen Gebühren (§ 7) mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung bzw. mit der durchgeführten Amtshandlung.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen wird fällig mit deren Entstehung.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Einzelgrab 20,00 € pro Jahr.
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt 37,00 € pro Jahr.
- (3) Die Grabgebühr für ein Urnenreihengrab beträgt 15,00 € pro Jahr und für ein Urnenwahlgrab 20,00 € pro Jahr.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Absatz 1, Abs. 2 und Abs. 3.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes) betragen

a) bei einer Grabtiefe von 2,00 m (Normalgrab)	270,00 €
b) bei einer Grabtiefe von 2,40 m (Tiefgrab)	310,00 €
c) bei einem Kindergrab bis 8 Jahren (1,30 m)	145,00 €
d) bei einem Urnengrab (0,80 m)	90,00 €

**§ 6
Weitere Gebühren**

- (1) Weitere Gebühren:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Für eine Umbettung bei einer Ruhefrist unter 20 Jahren ohne Sarg zzgl. a) oder b) aus § 5 | 250,00 € |
| b) Für eine Umbettung bei einer Ruhefrist über 20 Jahren ohne Sarg zzgl. a) oder b) aus § 5 | 130,00 € |
| c) Abtransport von überschüssigem Erdmaterial pauschal | 30,00 € |
| d) Erschwerniszuschlag in besonders schwierigen Ausnahmefällen bei der Grabherstellung pauschal | 150,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers bei der Beerdigung beträgt
- | | |
|--|---------|
| | 25,00 € |
|--|---------|

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- An sonstigen Gebühren werden erhoben
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 25,00 € |
| 2. Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 50,00 € |
| 3. Benutzung des Leichenhauses für jeden angefangenen Tag | 20,00 € |

**§ 8
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 2006 außer Kraft.

Theilheim, den 20. Juli 2018

Gemeinde Teilheim

Henig. 1. Bürgermeister